



Informationen zur Kautionsabwicklung im Gärtnergewerbe Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen sind nicht rechtsverbindlich. Massgebend sind einzig die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zweck der Kautions

Die Kautions dient als Sicherheit zur Deckung von allfälligen Kontroll- und Verfahrenskosten, Konventionalstrafen sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen gemäss Art. 19 des regionalen Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe Basel-Stadt und Basel-Landschaft (nachstehend GAV genannt).

Rechtsgrundlage

Als Grundlage für die Kautionspflicht gilt der allgemeinverbindlich erklärte Art. 19 des GAV sowie Art. 2 Abs. 2ter des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne.


Geltungsbereich

Die Kautionspflicht gilt ab dem 1. Januar 2014 für alle inländischen und ausländischen Arbeitgeber, die in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft Dienstleistungen im Gärtnergewerbe ausführen lassen (weitere Angaben finden Sie im regionalen Gesamtarbeitsvertrag für das Gärtnergewerbe Basel-Stadt und Basel-Landschaft, online unter www.prk-gaertner.ch).

Höhe der Kautions

*Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
Bis CHF 2'000.-	Keine Kautionspflicht
Ab CHF 2'001.- bis CHF 15'000.-	CHF 5'000.-
Ab CHF 15'001.- bis CHF 25'000.-	CHF 10'000.-
Ab CHF 25'001.- bis CHF 40'000.-	CHF 15'000.-
Ab CHF 40'001.-	CHF 20'000.-

***Als Gesamtauftragswert gilt das im Geltungsbereich des GAV innerhalb eines Kalenderjahres kumulativ erzielte Auftragsvolumen.**



Liegt der Gesamtauftragswert unter CHF 40'000.- im Jahr, ist dies anhand geeigneter Dokumente (verbindliches schriftliches Angebot, Auftragsbestätigung, Werkvertrag) der Paritätischen Regionalkommission Gärtner BS/BL bei der Hinterlegung der Kautionsunterdeckung zu belegen. Wird eine Kautionsunterdeckung unter CHF 20'000.- hinterlegt, muss bei jedem Einsatz in der Schweiz resp. in Basel-Stadt oder Basel-Landschaft der Auftragswert der Paritätischen Regionalkommission Gärtner BS/BL mit oben genannten Dokumenten unaufgefordert belegt werden. Damit soll verhindert werden, dass eine Kautionsunterdeckung vorhanden ist. Eine Unterdeckung der Kautionsunterdeckung kann eine Busse zur Folge haben.

Schon hinterlegte Kautionsunterdeckungen und andere Branchen

Eine Kautionsunterdeckung muss schweizweit nur einmal hinterlegt werden. Sollten Sie schon eine Kautionsunterdeckung bei der Zentralen Kautionsverwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) oder bei einer Paritätischen Kommission hinterlegt haben, gilt diese Kautionsunterdeckung auch für andere kautionspflichtige Branchen. Die Hinterlegung ist mit einer aktuellen Bestätigung zu belegen.

Sollten Sie **weniger als CHF 20'000.-** Kautionsunterdeckung hinterlegt haben, überprüfen Sie, ob der einbezahlte Betrag dem Umsatz entspricht. Eine allfällige Aufstockung der Kautionsunterdeckung liegt in Ihrer Verantwortung.

Gilt in der schon hinterlegten Branche ein niedrigerer maximaler Kautionsbetrag, muss nur die Differenz hinterlegt werden.

Hinterlegung der Kautionsunterdeckung

Die Kautionsunterdeckung kann durch eine Barüberweisung oder mittels einer Garantiekunde in Schweizer Franken hinterlegt werden.

Hinterlegung einer Barkautionsunterdeckung

Die Barkautionsunterdeckung kann auf das Postkonto der:

Paritätische Regionalkommission Gärtner BS/BL
Elisabethenstrasse 23
CH-4010 Basel

Postkonto-Nr. CHF: 41-411838-6
IBAN: CH4209000000414118386
BIC/SWIFT: POFICHBEXXX

Hinweistext: Kautionsunterdeckung

einbezahlt werden.



Die auf das Postkonto einbezahlte Kautionsgelder werden zu aktuellen Kontokonditionen verzinst. Die Zinsen werden nicht vergütet. Mögliche Negativzinsen werden nicht weitergegeben und es werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Hinterlegung mittels Garantieurkunde

Die Kautionsgelder können durch eine Garantie einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst unternehmerfreundlichen und kostengünstigen Abwicklung der Kautionspflicht sind auch andere Institutionen (wie z.B. www.handwerkerkaution.ch) und deren adäquaten Garantieverklärungen zugelassen – sofern die Gleichwertigkeit jener Garantieverleistung für die Stellung der Kautionsgelder mit den vorher erwähnten Institutionen belegt ist.

In der Beilage finden Sie als Vorlage die Unterlage „Mustertext Garantieurkunde“. Bitte lassen Sie sich gemäss dieser Vorlage eine Garantieurkunde ausstellen.

Die Garantieverklärung hat schweizerischem Recht zu unterstehen. Der Gerichtsstand ist am Standort der Paritätischen Regionalkommission im Gärtnergewerbe BS/BL im Kanton Basel-Stadt.

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

**Paritätische Regionalkommission Gärtner BS/BL
Elisabethenstrasse 23
4010 Basel**

Termin

Gemäss Art. 19.6 GAV muss die Kautionsgelder **vor Beginn der Arbeitsaufnahme** im Geltungsbereich des GAV gestellt werden. Die Hinterlegung wird durch die Paritätische Regionalkommission Gärtner BS/BL schriftlich bestätigt.

Aufstockung der Kautionsgelder

Eine mögliche Inanspruchnahme der Kautionsgelder hat zur Folge, dass der Betrieb verpflichtet ist, innert 30 Tagen nach Inanspruchnahme, spätestens aber vor Aufnahme einer neuen Arbeit im Geltungsbereich des GAV, die Kautionsgelder wiederum aufzustocken oder neu zu hinterlegen.

Meldepflicht

Änderungen und Mutationen, die für die Kautionsverwaltung relevant sind (Adressmutationen, Konkursfall, Firmennamenänderung, Änderung der Rechtsform usw.) sind umgehend der Paritätischen Regionalkommission Gärtner BS/BL schriftlich mitzuteilen.



Rückerstattung

Arbeitgeber bzw. Entsendebetriebe können bei der Paritätischen Regionalkommission Gärtner BS/BL schriftlich Antrag auf Freigabe der Kautions stellen. Der Antrag wird daraufhin von der Paritätischen Regionalkommission im Gärtnergewerbe BS/BL auf folgende Punkte gemäss GAV Art. 19 geprüft;

- wenn der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber seine Tätigkeit nachweislich definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- wenn der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb längstens sechs Monate nach Beendigung des Auftrags (im Sinne von Art. 19.3 vorstehend) folgende, kumulativ geltende Voraussetzungen erfüllt:
 - Die Vollzugskostenbeiträge gemäss Art. 17 GAV sind ordnungsgemäss bezahlt. **(Sie erhalten im Laufe des Jahres eine entsprechende Rechnung)**
 - Sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen. **(Sie erhalten von der Paritätischen Regionalkommission einen Brief, wenn das Kontrollverfahren abgeschlossen ist)**

Bitte geben Sie im Falle einer Barhinterlegung die Kontoangaben an, wohin das Geld zurücküberwiesen werden soll (bitte beachten Sie, dass das Geld immer an die Firma oder Person ausbezahlt wird, welche die Bar-Kautions überwiesen hat). Ebenfalls benötigen wir Belege (Rechnung, Arbeitsrapporte usw.), dass Ihre letzte Tätigkeit rechtlich und faktisch eingestellt ist.

Rechtsmittel

Gegen eine Inanspruchnahme der Kautions kann Klage beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Die Paritätische Kommission weist den Arbeitgeber schriftlich auf diese Möglichkeit hin.

Paritätische Regionalkommission Gärtner BS/BL

Elisabethenstrasse 23

CH-4010 Basel

Tel: +41 (0)61 227 50 50

Mail: kaution@prk-gaertner.ch